**Mühl, Jeldrik: „Strafrecht ohne Freiheitsstrafen – absurde Utopie oder logische Konsequenz?“[1]**

(ISBN: 978-3-16-153789-9, 206 Seiten, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, Band 1 der neuen Reihe „Studien und Beiträge zum Strafrecht“, 2015, 69.- €)

**Dr. Jeldrik Mühl** ist Rechtswissenschaftler und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von **Prof. Dr. Gereon Wolters**[2]. Er greift in seiner Dissertation, herausgegeben als erster Band der bei Mohr Siebeck erscheinenden Schriftenreihe **„Studien und Beiträge zum Strafrecht“[3],** ein im Kern erstmals 1963 vorgestelltes Modell[4] einer **„Laufzeitleistungsstrafe“** [5] auf. Nach gut gegliederter und umfänglicher Darlegung des Zweckgedankens des Strafrechts (der Autor berücksichtigt dabei im Besonderen die notwendige Formalisierung und Humanisierung des gesellschaftlichen Fakts des Strafens an sich), versucht er dogmatische und praktische Probleme des ab 1980 fortentwickelten Modells dieser alternativen Sanktion zum (weitgehenden) Ersatz der Freiheitsstrafe als eigenständige Hauptsanktion herauszuarbeiten und diesen Denkansatz für die Justizpraxis, also für eine unmittelbare Anwendung zu modifizieren.

Das Werk ist nach einer kurzen Einführung in die vier Hauptkapitel

- Strafrecht und Freiheitsstrafen
- Abolitionismus – Abschaffung des Strafrechts insgesamt
- Strafbedürfnisse als Maßstab strafrechtlicher Sanktionen und
- Strafrecht ohne Freiheitsstrafen als eigenständige Hauptsanktion (dem eigentlichen Hauptteil der Arbeit)

---

[1] Siehe Hinweis auf der Verlags-Website von Mohr Siebeck

[2] Prof. Dr. Gereon Wolters, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und internationales Strafrecht, Prodekan der juristischen Fakultät und Vorsitzender des Senats der Ruhr-Universität Bochum.

[3] Verlag Mohr Siebeck, Schriftenreihe Studien und Beiträge zum Strafrecht (StudStR)

[4] 1963 konzeptionell als „**Laufzeitgeldstrafe**“ eingeführt von **Jürgen Baumann** (ehemaliger Professor für Strafrecht an der Universität Tübingen, von 1976 bis 1978 für die FDP als Justizsenator in Berlin tätig). Baumann legte im Jahr 1968 (herausgegeben bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen) zusammen mit Anne-Eva Brauneck, Gerald Grünwald, Ernst-Walter Hanack, Armin Kaufmann, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Ernst-Joachim Lange, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Hans Schultz, Günter Stratenwerth und Walter Stree auch einen „**Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches**“ vor.

[5] Zum Inhalt vgl. „**Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe**“, veröffentlicht in der Zeitschrift für Evangelische Ethik, Jg. 1990, S. 218 ff. von einer Arbeitsgruppe um Sigrid Bernhardt, Heinz Cornel, Thomas Feltes, Hans-Claus Leder, Wolfram Schädler, Ulrich O. Sievering und Dieter Zimmermann.

gegliedert. Es folgen danach eine sehr prägnante Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Untersuchung sowie ein knappes Resümee.

Bezogen auf die Eingangsfeststellungen des Autors könnte man angesichts der präsentierten Fakten auf den ersten Blick vermuten, dass es hinsichtlich des Beweisthemas kaum Reformbedarf für das aktuelle strafrechtliche Sanktionssystem gibt. Jedenfalls scheinen die strafrechtlichen Reaktionen ausdifferenziert zu sein. Die Freiheitsstrafe ist durch eine massive Ausweitung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe innerhalb gut eines Jahrhunderts (von Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Jahr 2012) scheinbar vom „Regelfall" zum „Ausnahmefall" geworden. Das Verhältnis der Anwendung der beiden Sanktionsarten hat sich jedenfalls umgekehrt[6].

Mühl beleuchtet im **ersten Hauptkapitel** allerdings dezidiert, dass trotz aller Reformbemühungen dadurch weder die kurze Freiheitsstrafe hinreichend zurückgeführt noch der Strafvollzug ausreichend entlastet werden konnten. Er führt dies im Wesentlichen darauf zurück, dass die Kapazität der Geldstrafe zur Ablösung der Freiheitsstrafe oberhalb von drei Monaten, also bei mittlerer und schwerer Kriminalität, von der Justizpraxis nicht ausgeschöpft wird. Das liegt nach seiner Feststellung an Bedenken der Anwender, dass sie in ihrer aktuellen Ausgestaltung dem Junktim der „Höchstpersönlichkeit der Strafwirkung" nicht gerecht wird und auch nicht für die das Strafrecht legitimierende „relative Strafgerechtigkeit", jedenfalls nicht zwischen armen und reichen Tätern[7] sorgt. Diese Systemschwäche lässt die Geldstrafe insbesondere im Hinblick auf die positive Generalprävention[8] nicht als Äquivalent zur Freiheitsstrafe erscheinen. So bleibt die **Freiheitsstrafe**, qualitativ betrachtet - also im Kernbereich schwerer Normverletzungen -, die **unangefochtene Hauptsanktion** des Strafrechts. Angesichts reliabler Erkenntnisse empirischer Sanktionsforschung, die der Freiheitsstrafe keine bessere Geeignetheit[9] zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des

---

[6] Bezogen auf alle formellen justiziellen Sanktionen weist das Stat. Bundesamt für das Jahr 2012 einen Anteil von 72,4 % Geldstrafen und 7,59 % freiheitsentziehende Maßnahmen aus. Bezieht man die informellen justiziellen Verfahrensabschlüsse mit ein, ergibt sich sogar ein deutlich geringerer Anteil freiheitsentziehender Maßnahmen von 3,35 %. Um die Jahrhundertwende des vergangenen Jahrhunderts lag der Anteil noch bei über 76 %.

[7] Offenbar hegen Richter die Befürchtung, dass eine oberhalb von 90 Tagessätzen liegende Geldstrafensumme von finanziell weniger leistungsfähigen Verurteilten nicht aufgebracht werden kann und die Gefahr von Beschaffungskriminalität oder Ersatzfreiheitsstrafen verursacht wird. So neigt die Justizpraxis offenbar dazu, bei gut Situierten im oberen Bereich der Tagessatzanzahl noch Geldstrafe zu verhängen, während finanziell Leistungsschwächere bereits mit Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Die Strafartwahl sollte jedoch keinesfalls von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig sein.

[8] Neben dem Aspekt der „positiven Spezialprävention" (Resozialisierung) der einzige anerkannte und das Strafrecht legitimierende Zweckgedanke.

[9] Vorsichtige Deutungen gehen hinsichtlich der spezialpräventiven Wirksamkeit bestenfalls von einer Gleichwirkung der Freiheitsstrafe, mithin also von einer grds. Austauschbarkeit

Strafrechts im Vergleich zu den übrigen strafrechtlichen Sanktionen bescheinigt, sind dogmatische Überlegungen zu alternativen Sanktionen dringend angezeigt.

Mühl setzt sich im **zweiten Hauptkapitel** zunächst auch mit den **Abolitionisten** auseinander. Wenngleich er angesichts des Zustands der praktischen Strafrechtspflege sowie ungenügender Rahmenbedingungen im Strafvollzug deren Streben nach einem sinnvolleren, rationaleren bzw. humaneren gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität goutiert, erkennt er diese Aufgabe - entgegen der Kernforderung des Abolitionismus nach Abschaffung - gerade als genuine Aufgabe des Strafrechts (zumindest hinsichtlich der gesellschaftlichen Reaktion auf schwere Normverstöße). Obwohl die Humanisierung und Formalisierungsleistung des Strafrechts v. a. in einer Entemotionalisierung und damit auch „Neutralisierung des Opfers“ besteht, erkennt Mühl hierbei keinen unauflösbaren Widerspruch sondern nur ein natürliches Spannungsverhältnis, in dem das Strafrecht - zwischen gesellschaftlicher Akzeptanz der Zuständigkeit für schwere Normverstöße i. S. des staatlichen Gewaltmonopols, berechtigten Opferinteressen und der unantastbaren Würde des Delinquenten als soziales Wesen - agiert.

Hierzu beleuchtet der Autor im **dritten Hauptkapitel** Fragen des „**Strafbedürfnisses der Gesellschaft**“ (schon der zusammengesetzte Terminus zeigt die Inhomogenität und die Schemenhaftigkeit des Inhalts[10]) und stellt dogmatische Überlegungen zu „**kardinaler**“ und „**relativer Strafgerechtigkeit**“ an. Im Kern bleibt er hierbei der Logik seiner Argumentation treu und stellt fest, dass „das Strafrecht erst aus der fortwährenden Bemühung um mildere Sanktionen seine Legitimation“ als Ultima Ratio staatlicher Reaktion auf (mittlere und) schwere Normabweichungen schöpft. Die Frage der Grenze, ab welcher das Strafrecht einen Akzeptanzverlust erleidet, welcher dessen Funktionstüchtigkeit in Frage stellt, kann Mühl seriöser Weise genauso wenig beantworten wie andere Kommentatoren. Weniger die (scheinbar erwünschte) Strafhärte als die durch den Staat garantierte Legitimität der (gerechten) Reaktion scheint hierbei allerdings das rechte Maß zu sein. Strafe kann im Übrigen nur dann normbestätigend wirken, wenn sie nicht selbst gegen anerkannte Wertprinzipien verstößt.

---

der Sanktionen aus. Kritische Stimmen sehen sogar eine kontraproduktive, kriminogene Wirkung der Freiheitsstrafe (z. B. durch die haftbedingte Absenkung des Lebensstandards als Strafübel, durch ihre desintegrierende Wirkung, die Entsozialisierung des Vollzugs und, ausgelöst durch unzureichende tatsächliche Haftbedingungen, durch ihre Wirkung als „Strafübel“ im Sinne einer Vergeltung sowie allenfalls schwacher resozialisierender Effekte etc.).

[10] Die wenigen empirischen Befunde hierzu deuten nicht auf einen allgemeinen „punitive turn“, wie ihn z. B. Garland im anglo-amerikanischen Kontext konstatiert (vgl. David Garland, "The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society", University of Chicago Press, 2001). Die Plausibilität dieses Arguments bezieht Mühl vorwiegend auf den „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ (vgl. Sebastian Scheerer, KrimJ 1978, S. 223 - 227), der die tatsächliche Einstellung der Bevölkerung ignoriert.

Im **vierten Hauptkapitel** arbeitet Mühl dogmatische Schwächen des Vorschlags einer **„Laufzeitleistungsstrafe“** (mit den beiden eigenständigen Alternativen einer **„Laufzeitgeld- und einer Laufzeitarbeitstrafe“** → vgl. Fn. 4 u. 5) heraus und entwickelt diesen Ansatz sehr anschaulich für die Justizpraxis fort. Das von ihm abschließend entwickelte modifizierte Denkmodell stellt sicher, dass entsprechend des „normativen Konzepts der Freiheitsstrafe die Intensität einer „Laufzeitleistungsstrafe“ objektiv allen gleichermaßen auferlegt wird und allein ihre Dauer der symbolischen Verdeutlichung des jeweils verschuldeten Unrechts dient.“ Damit entspricht er den Maßstäben der relativen Strafgerechtigkeit und führt eine einheitlich staffelbare „Strafwährung“ ein. Unter Zugrundelegung des gesetzlich garantierten Existenzminimums, also unter strikter Beachtung des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürdegarantie, gestaltet er die „Laufzeitgeldstrafe“ so, dass bei Einführung eines überindividuellen Maßes für das zu belassende Konsumpotential jeder Betroffene, egal ob arm oder reich, entsprechend des verschuldeten Unrechts belastet wird. Ferner beseitigt er die mögliche Privilegierung wohlhabender Täter beim Konzept der „Laufzeitarbeitsstrafe“ im Rahmen der Durchsetzungsregelungen. Durch eine Einschränkung der vorher vorbehaltlosen Wahlfreiheit zwischen den beiden Sanktionen (je nach finanzieller Leistungsfähigkeit) wird ein weitgehend angemessenes Verhältnis der beiden Sanktionstypen zueinander erreicht.

Auch die in Mühls Konzept vereinheitlichte **Erzwingungshaft** zur Durchsetzung der genannten Sanktionen ist derart ausgestaltet, dass ihre Dauer nun durch die Länge der Laufzeit der Sanktion begrenzt ist und die Anzahl der möglichen Abwendungsversuche durch Leistungserbringung auf drei begrenzt bleibt. So wird das Zwangsmittel zu einer ggf. selbst gewählten (Ersatz-) Freiheitsstrafe. Mühl konzipiert somit eine Strafrecht ohne Freiheitsstrafen als eigenständige Hauptsanktion. Also keine Utopie, aber auch noch keine logische Konsequenz, um in der Diktion des Titels der Arbeit zu bleiben.

Die Freiheitsstrafe hat (auch in ihrer kurzen Variante) eine überwiegend desintegrierende Wirkung und fördert die Entsozialisierung des Sanktionierten. Sie versagt (weitgehend) im Hinblick auf die positive Spezialprävention (Resozialisierung) und kann ihre Erforderlichkeit für generalpräventive Zwecke nicht hinreichend belegen. Die von Mühl gedanklich fortentwickelte „Laufzeitleistungsstrafe“ stellt grds. eine funktional äquivalente und weniger desintegrierende Alternative dar, wenngleich er gleichzeitig feststellt, dass auf einen „sichernden Freiheitsentzug“[11] und die Entziehung der Freiheit als Zwangsmittel auch künftig nicht verzichtet werden kann.

---

[11] Entkoppelt vom Akt des Strafens und nicht als Reaktion auf Unrecht und Schuld begründet, sondern allein als Gefahrenabwehrmaßnahme konzipiert. Mühl stimmt mit den Verfassern

Das alternative Denkmodell von Mühl ist sehr akzentuiert, trotz der Komplexität empirischer Sanktionswirkungsforschung, welche zurecht als eines der methodisch schwierigsten Probleme der Kriminologie bezeichnet wird, folgerichtig aufgebaut und wird erfrischend pragmatisch begründet. Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Wissenschaft, sich um die Vermittlung ihrer Erkenntnisse zu bemühen, und es ist nicht zu erkennen, dass diese Bemühungen völlig unwirksam sind. Der Autor reibt deshalb völlig zurecht, logisch aufgebaut und sehr passgenau Salz in die offenkundigen dogmatischen „Wunden" aktueller strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten.

Es bleibt ihm zu wünschen, dass seine Arbeit hinreichend wahrgenommen wird, sich in einem Diskurs fortentwickelt und in absehbarer Zeit in kriminalpolitische Impulse mündet. Auf jeden Fall ist seine wissenschaftliche Arbeit sehr ansprechend formuliert, prägnant gut begründet und schon deshalb sehr lesenswert.

Prädikat: Ein ohne Zweifel sehr guter Auftakt für die neue Schriftenreihe.

Holger Plank, im Juni 2015

---

der „Arnoldshainer Thesen" (vgl. Fn. 5) überein, dass darin die eigentliche Legitimation staatlicher Freiheitsentziehung, wg. der Prognoseunsicherheit allerdings unter stark eingeschränkten Bedingungen, fortbesteht.